

# Satzung

in der Fassung vom 27.07.2016

## § 1

1. Der Verein trägt den Namen „Ronja e.V.“
2. Er hat den Sitz in 25938 Wyk/Föhr, Badestraße 12.
3. Die Eintragung erfolgt im Vereinsregister Flensburg.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

1. Der Verein soll Bildungsveranstaltungen im Bereich der Nord- und Ostseeküste anbieten und durchführen. Darüber hinaus werden erlebnispädagogische Seminare und museumspädagogische Veranstaltungen durchgeführt. Er dient der allgemeinen Volksbildung und Erziehung und soll kultureller Träger der Region Nordfriesland sein und bietet ebenfalls Möglichkeiten sozialen Lernens gesellschaftlich benachteiligter Personengruppen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwandt werden. Mitglieder dürfen keine Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten.

## § 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 4 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird durch den Vorstand schriftlich einberufen. Über die MV ist eine zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen. Die MV beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Kommt es dazu, dass weniger als die Hälfte der Mitglieder zur Versammlung erscheinen, wird die Versammlung geschlossen und eine außerordentliche Versammlung einberufen. Die MV beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Nur aktive Mitglieder haben Stimmrecht. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Aufgaben der MV sind:
  - Wahl des Vorstandes
  - Genehmigung des Geschäftsberichtes
  - Genehmigung des Haushaltsplanes
  - Aufnahme über Auflösung des Vereins
  - Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht im Vorstand sind

## § 5 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der MV gewählt
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, der zugleich Kassenwart ist, und dem 2. Vorsitzenden, der zugleich Schriftführer ist.
3. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen gem. § 26 BGB.
4. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorsitzende ist alleine zeichnungsberechtigt.

## § 7 Beiträge

Die Beiträge werden von der MV festgelegt.

## § 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der MV beschlossen werden, wenn sie auf der Einladung zur MV bekannt gegeben wurde.
2. Bei Auflösung fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband.